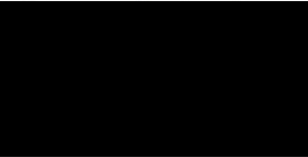




Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Per Brief (Papier)



HAUSANSCHRIFT

Merianstr. 100  
50765 Köln

POSTANSCHRIFT

Postfach 10 05 53  
50445 Köln



poststelle@bfv.bund.de  
poststelle@bfv-bund.de-mail.de  
www.verfassungsschutz.de

Köln, 18 November 2022

Bearbeitet von

**Betreff:** Anfrage zu Kornelia "Conny" Wessmann (09.03.1965 - 17.11.1989)

**Hier:** Bescheid zur Teillieferung I

**Bezug:** 1. Ihr Antrag vom 12. Juni 2022  
2. Sachstandsmitteilung vom 23. August 2022  
Az.: Z15-437-650023-0000-0005/22 S

**Anlage/n:** -1- Printversion (deklassifiziert)

**Az.:** Z15- 437-650023-0000-0021/22 S / [bei Antworten bitte stets angeben]



bezugnehmend auf Ihren archivrechtlichen Nutzungsantrag zu „Conny Wessmann (\*1965 - †1989)“, müssen wir Ihnen mitteilen, dass leider noch nicht alle erforderlichen Konsultationsverfahren abgeschlossen werden konnten. Betroffen sind die Seiten 10 bis 13, 29, 30, 33 bis 38, 49 bis 58, 64 bis 67, 92, 93, 98, 99, 101 bis 104, 135 bis 143, 150, 151, 157 bis 158, 173 bis 177 und 183 bis 186.

Anliegend übersenden wir daher eine erste Teillieferung der anfragegegenständlichen Unterlagen, deren Nutzung Ihnen nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 BArchG in dem

SEITE 2 VON 5

aus der Anlage ersichtlichen Umfang gewährt wird. Die in den Unterlagen vorgenommenen Schwärzungen werden wie folgt begründet:

### **1. Schwärzungen aus Staatswohlgründen gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArchG**

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArchG ist die Nutzung nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 BArchG einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Nutzung das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährdet wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG sind Schwärzungen, die Aktenzeichen, Organisationskennzeichen, Verfügungen und Arbeitshinweise, etc. betreffen, vom Einschränkungsgrund der Gefährdung des Wohls des Bundes oder eines Landes gedeckt. Diese Informationen sind grundsätzlich geeignet, vor allem im Rahmen einer umfangreichen Zusammenschau, die künftige Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden zu erschweren, weil sich daraus Rückschlüsse auf Arbeitsweisen und Methoden der Erkenntnisgewinnung ableiten lassen (st. Rspr. vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 2009, 20 F 11.08; Beschluss vom 05. April 2012, 20 F 1.12, Juris-Rdnr. 4; Beschluss vom 10. Mai 2019, 20 F 1.19).

Schwärzungen aus Staatswohlgründen wurden vorgenommen auf den Seiten 1 bis 5, 7, 14, 17 bis 19, 31, 39, 42, 44, 45, 47, 59, 63, 68, 85 bis 88, 94 bis 97, 100, 129 bis 131, 134, 144, 145, 147, 148, 152 bis 156, 159, 167 bis 169, 171, 187, 189, 201, 207, 208, 213, 216 und 217.

### **2. Schwärzungen zum Schutz von Rechten Dritter**

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BArchG ist die Nutzung nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 BArchG einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Nutzung schutzwürdige Interessen Betroffener oder ihrer Angehörigen

SEITE 3 VON 5

entgegenstehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Unterlagen Namen und Daten noch lebender dritter Personen enthalten und ihre Offenlegung das Persönlichkeitsrecht der namentlich genannten Personen oder ihrer Angehörigen verletzen würde. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind personenbezogene Daten ihrem Wesen nach grundsätzlich geheimhaltungsbedürftig. Der Einzelne ist durch Art. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG vor einer Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten geschützt, sofern diese Daten von einer Behörde erhoben und gespeichert worden sind. Die Offenlegung derartiger Daten gegenüber privaten Dritten ist allenfalls zulässig, wenn es zum Schutz höherrangiger Interessen unerlässlich ist (BVerwG, Beschluss vom 13. November 2003, 2 AV 3.02, Juris-Rdnr. 5).

Der Schutz persönlicher Daten gilt grundsätzlich auch für Beschäftigte von Behörden. Auch in ihrer Eigenschaft als Amtswalter und Amtswalterinnen, in der sie öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, bleiben sie Träger und Trägerinnen von Grundrechten (BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013, 20 F 11.12, Juris-Rdnr. 13).

Dementsprechend wurden Schwärzungen auf den Seiten 3, 4, 7, 42 bis 44, 46, 48, 59 bis 61, 69 bis 71, 75 bis 81, 84 bis 86, 96, 97, 129, 134, 144 bis 149, 152 bis 153, 156, 159, 163, 179, 180, 182 bis 190, 201 und 210 vorgenommen, da im Rahmen der Abwägung nicht festgestellt werden konnte, dass Ihrem Nutzungsinteresse ein höheres Gewicht beizumessen ist als dem Interesse der Dritten am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte.

### **3. Schwärzungen aus Gründen des Quellenschutzes**

Darüber hinaus finden sich in den Unterlagen Informationen, die auf eine oder mehrere Quellen zurückgehen und bei deren Offenlegung die Gefahr bestünde, dass Rückschlüsse auf die Identität der Quelle/n gezogen werden könnten.

SEITE 4 VON 5

Verfassungsschutzbehörden können sich unter dem Gesichtspunkt des Quellenschutzes auf die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung zum Wohl des Bundes oder eines Landes als Schwärzungsgrund nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArchG berufen. Der Schutz ihrer Informationsquellen, ihre Arbeitsweise und ihre Vertraulichkeitszusagen an Vertrauenspersonen berechtigen daher die Einschränkung der Nutzung von Unterlagen, wenn den Sicherheitsdiensten durch eine Offenlegung die Erfüllung ihrer Aufgaben erschwert wird. Die Verfassungsschutzbehörden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Angaben Dritter angewiesen und dürfen zum Schutz der informationsgebenden Person grundsätzlich deren Identität geheim halten. Dem Wohl des Bundes würden Nachteile bereitet, wenn diese Daten unter Missachtung einer zugesagten oder vorausgesetzten Vertraulichkeit an Dritte bekanntgegeben würden. Der Bruch der Vertraulichkeitszusage ist generell geeignet die Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörden zu beeinträchtigen, da die künftige Anwerbung von Quellen erschwert würde. Darüber hinaus begründet auch der Schutz personenbezogener Daten bei Personen, die einer Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen geben, einen Schwärzungsgrund nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BArchG. Bei der Prüfung, inwieweit dem Schutz der Quellen Rechnung zu tragen ist, wurde berücksichtigt, dass regelmäßig nicht der gesamte Vorgang betroffen ist, sondern nur die Textstellen zu schwärzen sind, die Rückschlüsse auf die Identität der Quelle/n zulassen. Nach dieser Maßgabe wurden Schwärzungen vorgenommen auf den Seiten: 187 bis 192 und 201. Die Schwärzung der größeren Textpassagen auf den Seiten 190 und 191 waren erforderlich, da es sich hierbei um die Beschreibung von Ereignissen handelt, die den Beteiligten aufgrund der besonderen Umstände leicht erinnerlich sein dürften und im Hinblick auf den kleinen Teilnehmerkreis auch im Lichte der vergangenen Zeit zu einer Enttarnung der Quelle/n führen könnten.

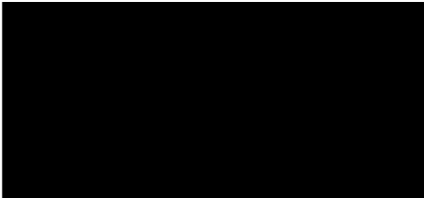
SEITE 5 VON 5

Wir bedanken uns für Ihre Geduld und sind bemüht, Ihnen zeitnah die noch ausstehenden Unterlagen zu übersenden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Sie eventuelle Rechtsverletzungen gegenüber Dritten, insbesondere Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte sowie der Persönlichkeitsrechte, die auf Nutzungshandlungen zurückgehen, selbst zu vertreten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln, erhoben werden.